

Richtlinien für Beschaffungen in Schulen und nachgeordneten Dienststellen

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Böning ☎ 2281 zur Verfügung

1. Allgemeines

Alle Schulen und nachgeordnete Dienststellen sind gemäß Ziffer 3.1 der Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Brem.BeschO) grundsätzlich zuständig für sämtliche Beschaffungen. Sie können sich bei Bedarf der Fachkunde der Beschaffungsstelle der Behörden bedienen.

Wenn Lieferungen und Leistungen der zentralen Beschaffung unterliegen, kann unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.4 dieser Richtlinie die Beschaffung in Ausnahmefällen selbst durchgeführt werden.

Alle Beschaffungen erfolgen im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Beachtung der nachfolgt aufgeführten Bestimmungen unter Verantwortung der Schulleitung.

2. Wesentliche zu beachtende Vorschriften

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen müssen folgende Vorschriften beachtet werden:

- **Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen** (Land- u. Stadtgemeinde) (Brem.BeschO) (Anlage)

2.1

- **Landeshaushaltsordnung(LHO)** der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143),
hier insbesondere § 55 LHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften vom 4. Oktober 1976 (Brem.ABl. S. 413), besonders Nr. 2 V V zu § 55 LHO;

2.2

- **Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)** -ausgenommen Bauleistungen- in der jeweils gültigen Fassung, z.Z. **Ausgabe 2000** - ISBN 3-88784-913-2 -
 - **VOLTeil A** -Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - und dem
 - **VOLTeil B** – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Diese Bestimmungen gelten auch im Rahmen der Autonomie.

Die wesentlichen anzuwendenden Bestimmungen sind unter Nr. 3 und 4 dieser Richtlinie und Orientierungshilfe aufgeführt.

3. Freihändige Vergabe

Aufgrund VOL/A § 3 Nr. 4 Buchstabe - p - ist ein Gesamtauftragswert von DM 10.000,- (Zahlbetrag) festgelegt.

Bis zur Höhe von DM 10.000,- können Leistungen ohne Ausschreibung beschafft werden. Hierfür ist dann eine formlose Preisermittlung vorzunehmen.

- Dazu sind mindestens drei vergleichbare Angebote verschiedener Anbieter einzuholen.
- Es sollen nur leistungsfähige, zuverlässige und fachkundige Unternehmen, möglichst vor Ort -Service- + Garantieleistungen lassen sich dann leichter abwickeln- zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können.
- Aus dem Preisvergleich muss hervorgehen, wann und wie die Preise ermittelt wurden, ob schriftl. oder telefonisch. Bei telefonischen Angeboten ist festzuhalten, wer hat wann mit wem gesprochen.

- Bei der Auswertung der Angebote sind alle den Preis beeinflussenden Faktoren, z.B. Garantieleistungen, Mehrwertsteuer, Rabatt, Skonto, Fracht-, Verpackungs-, Portokosten etc., zu berücksichtigen.
- Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Die Angebote und der Preisvergleich sind den Beschaffungsunterlagen beizufügen. Der Preisvergleich ist namentlich abzuzeichnen, es ist festzuhalten wer über den Zuschlag entschieden hat. Wird im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht der günstigste Anbieter ausgewählt, ist diese Abweichung unter Angabe der Gründe bei den Beschaffungsunterlagen zu vermerken.
- Die Auftragsvergabe hat unter Anwendung der VOL/B grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, dabei ist darauf hinzuweisen, dass für alle Aufträge die Verdingungsordnung für Leistungen Teil B(VOL/B) und beim Kauf von EVD und Zubehör die „Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen u. –Geräten(BVB)“ gilt.

4. Öffentliche Ausschreibung

Übersteigt der Gesamtauftragswert DM 10.000,- muss eine Öffentliche Ausschreibung erfolgen. soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände (siehe hierzu § 3 Nr. 3 und 4 VOL/A) eine Ausnahme rechtfertigen.

Die Öffentliche Ausschreibung ist nach § 3 VOL/A ein besonderes Preisermittlungsverfahren. Da dieses Verfahren sehr formal und aufwendig ist, empfiehlt es sich, bei diesem Verfahren die Hilfe senatorischen Behörde-Beschaffung 022-2 – in Anspruch zunehmen.

5. Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln

Die Schule entscheidet auf der Grundlage der Beschlüsse der Schulkonferenz unter Beachtung der verfassungsmäßigen Lehr- und Lernmittelfreiheit über die Verwendung der ihr für ein Haushaltsjahr zugewiesenen Haushaltsmittel. Erweiterte inhaltliche Spielräume im Bereich der Lehrpläne, unterschiedliche Profilbildung einzelner Schulen und unterschiedliche Fähigkeiten und Fertigkeiten von Lehrkräften machen Ausstattungsvorgaben (Ausstattungslisten) weitestgehend überflüssig; damit entfällt vielfach eine Beteiligung der senatorischen Behörde bei der Beschaffung und gleichzeitig die Antragstellung.

5.1

Schulen können selbst Lehr- und Lernmittel, deren Gesamtauftragswert DM 10.000,- (Zahlbetrag) nicht übersteigt beschaffen.

Unterliegen Lieferungen/Leistungen der zentralen Beschaffung z.B.

- **Reagenzien, Laborbedarf und Chemikalien,**
- **Papier-, + Bürobedarf, EDV-Zubehör + Verbrauchsmaterial,**
- **Kopierer und Vervielfältigungsmaschinen und andere Artikel,**

sind die Beschaffungslisten und Veröffentlichungen der zentralen Beschaffungsstellen zu beachten und die darin aufgeführten Artikel bei den genannten Lieferanten direkt zu beziehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Beschaffung von

- **Kopierern und Vervielfältigungsmaschinen**

weiterhin die Performa Nord (früher SKP) zuständig ist. Der Bedarf dieser Geräte ist der senatorische Dienststelle – Beschaffung OGZ 022-2 - zu melden.

Finden sich Artikel in keiner Beschaffungsliste, müssen die Artikel über zentrale Beschaffungsstellen beschafft werden, wenn der Auftragswert über DM 1.000,- beträgt; siehe im übrigen Ziffer 5.4. dieser Richtlinie und Orientierungshilfe.

5.2

Zentrale Bestelltermine z.B. für

- **Lernbücher und Lernmittel,**
- **Hefte, Papier, Zeichenmaterial,**
- **Sonderprogramme etc.**

Diese Artikel unterliegen der zentralen Beschaffung, Selbstbeschaffungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

5.3

Die von den zentralen Beschaffungsstellen und der senatorischen Behörde
- Beschaffung- herausgegebenen Beschaffungslisten für häufig wiederkehrende Artikel und Warengruppen, wie z.B. die

- **„Liste für den Einkauf von Lehr- + Lernmitteln“** und die
- **„Jahrespreisliste für Kleinsportgeräte“**
-

sind ebenfalls zu beachten und ersparen den Schulen eigene Preisvergleiche.

5.4

Nach Ziffer 3.42 Brem.BeschO können die Schulen auf eine Beschaffung nach den Beschaffungslisten und auf eine zentrale Beschaffung verzichten, wenn sie einen Ausnahmefall begründen können und für sie dadurch Kostenvorteile und für das Land und die Stadtgemeinde Bremen keine Nachteile entstehen. In diesen Fällen haben die Schulen die Begründung für den Verzicht (ggf. mit weitere Unterlagen) dem späteren Rechnungsbeleg beizufügen.

5.5

Vor einer Beschaffung von Projektionsgeräten, audio-visuellen Geräten und Zubehör ist es sinnvoll sich von der Landesbildstelle(LIS 3 Medien/Landesbildstelle) beraten zu lassen. Bei der Beschaffung von audio-visuellen Geräten, wie TV-Geräten, Videorecordern etc. ist zu beachten, dass sie der Rundfunkgebührenpflicht unterliegen. Es ist zu überlegen, ob beim Kauf dieser Geräte die Empfangsteile(Tuner) gleich vom Lieferanten stillgelegt werden, um die Rundfunkgebühren einzusparen. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, vor einer Beschaffung von EDV- Geräten und Zubehör sich im Einzelfall von der senatorischen Behörde(Referat 16 oder Beschaffung 022-2) oder dem LIS, z.B. über Support, Vernetzung etc. beraten lassen.

5.6

Bei Beschaffungen bis zu einem **Auftragswert von DM 500,- (Zahlbetrag)** können formlose Preisermittlungen (Preisvergleiche) unterbleiben. Bei einem höheren Auftragswert sind Preisvergleiche zu erstellen.

5.7

folgenden Fällen kann mit Bargeld gezahlt werden. Beim Kauf von:

- Lebensmittel für den hauswirtschaftlichen Unterricht/lebenspraktischen Unterricht in Sonderschulen. Auf Antrag werden bestimmten Lehrkräften hierfür Haushaltsmittel vom Lernmittelkonto zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung müssen Nachweise vorgelegt werden.
- Lehr- und Lernmitteln, die nur bar bezahlbar sind.
Vorauslagte Beträge werden unter Belastung des Schulkontos per Auslagenrechnung erstattet. Die Grenze für solche Auslagen beträgt DM 500,-.

VOLTeilA
Allgemeine Bestimmungen
für die Vergabe von Leistungen (VOL/A)

Abschnitt 1: Basisparagrafen

§ 1
Leistungen

- Leistungen im Sinne der VOL sind alle Lieferungen und Leistungen, die nicht unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB - fallen (VOB/A § I).
- Keine Anwendung findet die VOL auf Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit¹⁾ erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen von Gewerbebetrieben angeboten werden, soweit deren Auftragswert die in der Vergabeverordnung festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen; die Bestimmungen der Haushaltsordnungen bleiben unberührt.
- Leistungen ab der in der Vergabeverordnung festgelegten Schwellenwerte, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann; diese Leistungen fallen unter die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen -VOF-.

§ 2
Grundsätze der Vergabe

1. (1) Leistungen sind in der Regel im Wettbewerb zu vergeben.
(2) Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.
2. Bei der Vergabe von Leistungen darf kein Unternehmen diskriminiert werden.
3. Leistungen sind unter ausschließlicher Verantwortung der Vergabestellen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben.
4. Für die Berücksichtigung von Bewerbern, bei denen Umstände besonderer Art vorliegen, sind die jeweils hierüber erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder maßgebend.

1) vgl. §18 Abs.1 Nr.1 EStG

(I) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der {beruflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall Tätigkeit nicht entgegen; .vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen.....

§ 3 Arten der Vergabe

- (1) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
 - (2) Bei Beschränkter Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
 - (3) Bei Freihändiger Vergabe werden Leistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben.
 - (4) Soweit es zweckmäßig ist, soll der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe eine öffentliche Aufforderung vorangehen, sich um Teilnahme zu bewerben (Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb bzw. Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb).
- (2) Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen
- (1) Beschränkte Ausschreibung soll nur stattfinden.
- a) wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist,
 - b) wenn die Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,
 - c) wenn eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat.
 - d) wenn eine Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z.B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzumutbar ist.
4. Freihändige Vergabe soll nur stattfinden,
- a) wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z.B. besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit oder Einrichtungen, bestimmte Ausführungsarten) nur ein Unternehmen in Betracht kommt.
 - b) wenn im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge in angemessenem Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen, es sei denn, dass dadurch die Wettbewerbsbedingungen verschlechtert werden,
 - c) wenn die Leistungen gewerbliche Schutzrechte eines bestimmten Unternehmens bestehen, es sei denn, der Auftragnehmer oder andere Unternehmen sind zur Nutzung dieser Rechte befugt,
 - d) wenn bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Nachbestellungen sollen insgesamt 20 v. H. des Wertes der ursprünglichen Leistung nicht überschreiten,
 - e) wenn Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen, Geräten usw. vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden so; und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können.
 - f) wenn die Leistung besonders dringlich ist,
 - g) wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
 - h) wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können.
 - i) wenn es sich um Leistungen handelt, die besondere schöpferische Fähigkeiten verlangen
 - k) wenn Leistungen von Bewerbern angeboten werden, die zugelassenen, mit Preisabreden oder gemeinsamen Vertreibereinrichtungen verbundenen Kartellen angehören und keine kartellfremden Bewerber vorhanden sind.
 - l) wenn es sich um Börsenwaren handelt,
 - m) wenn es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt,
 - n) wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
 - o) wenn die Vergabe von Leistungen an Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen beabsichtigt ist,
 - p) wenn sie durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister ggf. Landesminister - bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist.
5. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

Senatskommission
für das Personalwesen

Rundschreiben Nr. 29/94

Verteiler
gem. Anlage

Anakunft erteilt Herr Blanke

Unser Zeichen - 01 -

Tel. (0421) 361-28 43

Zimmer 313

Bremen, den 26. September 1994

Novellierung der Beschaffungsvorschriften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 06. September 1994 die Novellierung der Beschaffungsvorschriften beschlossen.

Die neue Beschaffungsordnung verändert die Zuständigkeiten dahin, daß nunmehr jede Dienststelle und Einrichtung (z. B. Schulen, Kindertagesheime) Beschaffungsstelle und nur in Ausnahmen - nämlich dort, wo erhebliche Mengenrabatte zu erzielen sind - das Prinzip der zentralen Beschaffung gilt. Im übrigen steht die zentrale Beschaffung unter dem Vorbehalt

- aktueller Beschaffungslisten (Ziffer 3.2)
- Überwiegender Kostenvorteile (Ziffer 3.42).

Bei Meinungsverschiedenheiten der Ressorts entscheidet der Senat.

Zugleich heißt es im Senatsbeschluß.

"Der Senat

- bittet die Senatskommission für das Personalwesen, den Personalbedarf der zentralen Beschaffungsstellen aufgrund der veränderten Zuständigkeiten zu überprüfen und dem Senat das Ergebnis zum 31. März 1995 vorzulegen;
- bittet die Senatskommission für das Personalwesen, bei der Überarbeitung der Beschaffungsrichtlinien die EU-Normen zu berücksichtigen;

- stellt fest, daß die bei den zentralen Beschaffungsstellen anfallenden Personal- und Sachkosten auch dann nicht auf die Bedarfsstellen umgelegt werden, wenn die zentralen Beschaffungsstellen als Eigenbetriebe organisiert sind."

Die von uns in der Fassung der Beschlußfassung des Senats vom 06. September 1994 erlassene Beschaffungsordnung ist als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung beigelegt.

Im einzelnen geben wir zu der am 01. Oktober 1994 in Kraft tretenden Beschaffungsordnung folgende Hinweise:

1. Sowohl die Vergaberichtlinien als auch die Beschaffungsordnung mit den jeweiligen Anlagen werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.
2. Die Bereitschaftspolizei der Freien Hansestadt Bremen wird die Aufgabe der zentralen Beschaffungsstelle für Dienst- und Schutzkleidung mit der am 01. Januar 1995 erfolgenden Versetzung der bisher in unserer Behörde für die Aufgabe eingesetzten Mitarbeiterin übernehmen.

Eine Einladung zu einer Erörterung mit den Beschaffungsstellen gem. Ziffer 3.3 der Beschaffungsordnung erfolgt gesondert.

Im Auftrag


Blanke

**Beschaffungsordnung
der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)
- Brem. BeschO -**

Aufgrund Nr. 5.1 der Richtlinien über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom wird zur Ausführung dieser Richtlinien die nachstehende Beschaffungsordnung erlassen.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Beschaffungsordnung erstreckt sich auf alle Lieferungen und Leistungen im Bereich der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -.
- 1.2 Sie gilt für die Verwaltungen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Abwicklung von Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Miet-, Leasing- und Dienstleistungsverträgen, und zwar auch dann, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Bundes- oder Stiftungsmittel, Spenden, andere Zuwendungen), soweit nicht Sonderregelungen dem entgegenstehen.
- 1.3 Eigenbetriebe, Hochschulen, Studentenwerk und Zuwendungsempfänger können sich an der zentralen Beschaffung unter Beachtung der in dieser Ordnung hierfür getroffenen Regelungen beteiligen. Die Bewilligungsbehörden weisen in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden auf die Möglichkeit dieser Beteiligung hin.
- 1.4 Soweit innerhalb eines Ressorts zentral beschafft wird, gelten folgende Regelungen entsprechend.

- 2 -

2 Rechtscharakter

Die Beschaffungsordnung ist eine besondere Geschäftsanweisung und als solche eine innerdienstliche Vorschrift; sie begründet keine Rechtsbeziehungen gegenüber Dritten.

3 Organisation der Beschaffung

3.1 Bedarfsstellen und dezentrale Beschaffungsstellen

Bedarfsstellen im Sinne dieser Beschaffungsordnung sind die Dienststellen und Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindertagesheime), die Lieferungen oder Leistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Bedarfsstellen sind zugleich dezentrale Beschaffungsstellen und als solche zuständig für sämtliche Beschaffungen, soweit es sich nicht um Lieferungen/Leistungen handelt, die der zentralen Beschaffung unterliegen.

Die dezentralen Beschaffungsstellen nehmen Beschaffungen im Umfang bis zu DM 1.000,- aus den in Anlage 1 genannten Waren- und Leistungsgruppen unter Einhaltung der üblichen (Sicherheits-) Standards in der Regel selbst wahr, soweit Beschaffungen außerhalb der Beschaffungslisten notwendig sind.

Aus Gründen der Funktionsfähigkeit, der Kompatibilität und der Einhaltung der von DIN-Normierten Gesamtkomponenten gilt für den TUI-Bereich, daß die dezentralen Beschaffungsstellen für die Beschaffung von Einzelprodukten bzw. Produktgruppen (z.B. Tastaturen, Mäuse, Dokumentationen, Software für spezielle Anwendungen), die durch Rundschreiben der zentralen Beschaffungsstelle für die dezentrale Beschaffung freigegeben wurden, zuständig sind. Die geltenden Verfahrensregelungen für TUI bleiben davon unberührt.

Die Bedarfsstellen sollen die Beratungsangebote der Fachdienste für Arbeitsschutz der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde - und der Berufsgenossenschaften nutzen und sich der Fachkompetenz der zentralen Beschaffungsstellen bedienen.

3.2 Zentrale Beschaffungsstellen

- Die zentralen Beschaffungsstellen haben die Aufgabe,
- aktuelle Beschaffungslisten zu erstellen und den Kostengünstigen Einkauf der in Anlage 1 genannten Waren/Leistungsgruppen sicherzustellen. Zur Beschaffung gehört auch der Abschluß von Miet-, Leasing-, Wartungs- und Dienstleistungsverträgen.
 - die Beratung der dezentralen Beschaffungsstellen durchzuführen.

3.3 Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit

Die Beschaffungsstellen haben im Interesse einer wirtschaftlichen Vergabe untereinander einen laufenden Erfahrungsaustausch (günstige Bezugsquellen; wirtschaftliche Möglichkeiten der Bedarfsdeckung; Erfahrungen mit den beschafften Leistungen) durchzuführen. Die Federführung hierbei obliegt der Senatskommission für das Personalwesen, die die Beschaffungsstellen bei Bedarf zu Zusammenkünften einlädt, um insbesondere allgemeine Fragen der Beschaffung zu erörtern sowie Ergebnisse von Marktbeobachtungen und Erfahrungen über beschaffte Waren und Leistungen weiterzugeben.

3.4 Zuständigkeit für Grundsatzfragen

- 3.41 Für grundsätzliche Fragen des Beschaffungswesens im Rahmen dieser Beschaffungsordnung ist nach Nr. 5.2 der Vergaberichtlinien die Senatskommission für das Personalwesen zuständig.

- 3.42 In begründeten Ausnahmefällen können die Bedarfsstellen auf eine zentrale Beschaffung verzichten, wenn für sie dadurch Kostenvorteile und für das Land und die Stadtgemeinde Bremen keine Nachteile entstehen. In diesen Fällen haben die Bedarfsstellen die Begründung für den Verzicht auf zentrale Beschaffung (ggf. mit weiteren Unterlagen) dem späteren Rechnungsbeleg beizufügen.

4 Umweltschutz als allgemein gültiger Beschaffungs- und Vergabegrundsatz

Bei der Bedarfsdeckung sind über den in Nr. 4.2 der Vergaberichtlinien verankerten Grundsatz hinaus der Senatsbeschluß vom 21.12.1993 (Erlaß zur Abfallvermeidung in den Landesbehörden des Landes Bremen und in den Dienststellen der Stadtgemeinde Bremen und bei Veranstaltungen auf Grundstücken und in Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen (Brem.ABl. 1994, S. 107) und die Grundsätze des Senators für Umweltschutz und Stadtentwicklung zur Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten und Leistungen (Anlage 2) zu beachten.

5 Beschaffungsverfahren

5.1 Bedarfsermittlung - Bedarfsmeldung bei zentraler Beschaffung

- 5.1¹ Die Feststellung des Bedarfs obliegt den Bedarfsstellen. Sie haben hierbei zu prüfen, ob ein Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit besteht (§§ 6, 63 LHO), d. h. unabweisbar ist, und haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§§ 7 Abs. 1, 34 Abs. 2 LHO).

5.12 Die zentralen Beschaffungsstellen setzen die Bedarfszeiträume fest und bestimmen die Termine, zu denen ihnen der Bedarf zu melden ist. Im übrigen geben die Bedarfsstellen die benötigten Waren und Leistungen den Beschaffungsstellen so rechtzeitig auf, daß eine ordnungsgemäße und sachgerechte Vergabe der Aufträge möglich ist.

5.2 Einholen und Auswahl von Angeboten

5.21 Die Beschaffungsstellen holen Angebote ein und führen die notwendigen Verhandlungen mit den Bewerbern. Evtl. den Bedarfsstellen unaufgefordert zugegangene Angebote sind in diesen Fällen an die Beschaffungsstellen weiterzuleiten.

5.22 Bei freihändigen Vergaben können formlose Preisermittlungen bei Leistungen im Werte bis zu 500,- DM unterbleiben. Die Verpflichtung, die Wirtschaftlichkeit der Angebote zu prüfen, bleibt unberührt.

5.23 In den Bewerbungsbedingungen ist zum Ausdruck zu bringen, daß Aufträge unter Berücksichtigung der VOL/B vergeben werden.

5.24 - Derjenige Bieter ist von der Vergabe auszuschließen, der bei Aufträgen ab DM 100.000,- nicht bereit ist, folgende Erklärung abzugeben:

"Ich erkläre, daß ich meinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin und meine tarifvertraglichen Pflichten erfülle.
Ich bin mir bewußt, daß eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen Ausschluß von weiteren Ausschreibungen zur Folge hat."

- In begründeten Einzelfällen kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes verlangt werden.

5.25 Die zentralen Beschaffungsstellen haben in der Regel die Bedarfsstellen bei Prüfung und Auswahl der Angebote zu beteiligen. Zu diesem Zweck werden Vergabekonferenzen gebildet.

5.3 Auftragserteilung

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Müssen Aufträge wegen ihrer Eilbedürftigkeit ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich erteilt werden, ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen.

5.4 Beschaffungslisten

Die zentralen Beschaffungsstellen informieren die Bedarfsstellen zeitgerecht durch die Beschaffungslisten darüber, welchen Bieter für welche Waren/Warengruppen zu welchen Konditionen die Aufträge erteilt wurden. Bestellung und Abruf der Ware erfolgen durch die Bedarfsstellen. Für besondere Warengruppen kann Abweichendes zwischen der zentralen Beschaffungsstelle und den Bedarfsstellen vereinbart werden.

Die Beschaffungslisten dürfen Firmen oder dienstlich mit der Beschaffung nicht befaßten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

5.5 Mustergetreue Lieferung

5.51 Die Bedarfsstellen haben sich von der mustergetreuen Lieferung durch Vergleich mit den gewählten Proben und Mustern zu überzeugen. Mängel sind zunächst dem Auftragnehmer anzuzeigen.

gen; dabei ist die Lieferung oder Leistung zurückzuweisen oder nur unter Vorbehalt abzunehmen. Über festgestellte Mängel ist sofort die Beschaffungsstelle zu informieren.

- 5.52 Werden Mängel durch den Auftragnehmer nicht innerhalb einer durch die Bedarfsstelle im Einvernehmen mit der Beschaffungsstelle gesetzten Frist abgestellt, so ist die Beschaffungsstelle zu verständigen. Gewährleistungsansprüche werden von der Beschaffungsstelle geltend gemacht.

5.6 Gewährleistungsfristen

Gewährleistungsfristen sind - soweit sie in den in der Anlage zu den Vergaberichtlinien enthaltenen Vorschriften nicht geregelt sind - auf den Einzelfall bezogen zu vereinbaren.

5.7 Lieferungsunterlagen

Lieferungsunterlagen sind von den Bedarfsstellen mit Empfangsbescheinigung zu versehen und ggf. mit den Ausschreibungsunterlagen und mit den Rechnungen unverzüglich an die Stelle weiterzuleiten, die die Auszahlungsanordnung erteilt. Die Rechnungen sind so rechtzeitig anzuweisen, daß Skonti in Anspruch genommen werden können.

5.8 Lagerhaltung

Vorratswirtschaft ist weitgehend zu vermeiden. Sofern eine Lagerhaltung aufgrund der in den Haushaltsplänen speziell hierfür zur Verfügung gestellten Mittel zulässig oder aus sonstigen Gründen geboten ist, sind Vorratsnachweisungen zu führen (Nr. 3.3 VV zu § 73 LHO). Für Gegenstände, die zur alsbaldigen Verwendung bestimmt sind, kommt eine Lagerhaltung im allgemeinen nicht in Betracht (Nr. 5.3 VV zu § 70 LHO).

5.9 Aufbewahrung der Beschaffungsunterlagen

5.91 Als Beschaffungsunterlagen sind aufzubewahren

5.911 Rechnungsbelege (Nr. 3 VV zu § 75 LHO) und sonstige Rechnungsunterlagen (Nr. 9 VV zu § 80 LHO) sowie

5.912 andere Beschaffungsunterlagen (Schriftgut zu Bedarfsfeststellung, Vergabeverfahren, Vergabe einschl. der zugehörigen Anlagen).

5.92 Die Aufbewahrungszeit für die Rechnungsbelege und sonstigen Rechnungsunterlagen ist in den Bestimmungen über das Aufbewahren der Bücher und Belege (Aufbewahrungsbestimmungen - Aufbew.Best. - Anlage zu Nr. 21.1 VV zu § 71 LHO) geregelt. Sie beträgt grundsätzlich fünf Jahre (Nr. 2.3 Aufbew.Best.). Längere Aufbewahrungsfristen, insbesondere nach Nrn. 1.4 bis 1.6 Aufbew.Best., bleiben unberührt.

5.93 Die Aufbewahrungsfristen sind im Einzelfall zu verlängern, soweit dies zum Nachweis von Rechten, insbesondere von Gewährleistungsfristen, erforderlich ist. Sofern aus Anlaß der Rechnungsprüfung ein Schriftwechsel entstanden ist, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem der Schriftwechsel ohne Vorbehalte abgeschlossen wurde.

5.94 Die Aufbewahrungszeit für die anderen Beschaffungsunterlagen bemißt sich nach der Aufbewahrungszeit für die Rechnungsbelege und die sonstigen Rechnungsunterlagen des jeweiligen Beschaffungsvorganges.

6 Schlußvorschriften

6.1 Abweichungen - Ausführungsbestimmungen

Im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen kann die Senatskommission für das Personalwesen

6.11 Abweichungen von den Vorschriften dieser Beschaffungsordnung zulassen, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischorganisatorischen Gründen geboten ist;

6.12 bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zu dieser Beschaffungsordnung erlassen.

6.2 Inkrafttreten

6.21 Diese Beschaffungsordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

6.22 Gleichzeitig treten außer Kraft

6.221 die Beschaffungsordnung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen vom 3. August 1965 (Brem. AB1.. S. 199)

6.222 die Bekanntmachungen der Änderung der Beschaffungsordnung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen vom 1. Oktober 1965 (Brem. AB1.. S. 242), vom 15. Januar 1966 (Brem. AB1.. S. 18) und vom 30. März 1966 (Brem. AB1.. S. 113)

6.223 die Änderung der Beschaffungsordnung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 1966 (Brem. AB1.. S. 431)

6.224 die Ergänzung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen zur VOL/B der Beschaffungsordnung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen vom 26. Januar 1967 (Brem. AB1.. S. 28)

6.225 die Ergänzung der Anlage 2 zur Beschaffungsordnung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen vom 16. August 1967 (Brem. AB1.. S. 268)

6.226 die Änderung der Anlagen 1 und 2 zur Beschaffungsordnung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen vom 2. September 1968 (Brem. AB1.. S. 308)

6.227 die Verfügung des Senators für Finanzen betr.: Vergebung und Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 7. März 1951 (Amtl. Mitt. S. 15)

Bremen, den 6. September 1994

Senatskommission für
das Personalwesen

Anlage 1

(zu Nr. 3.2 der BeschO)

**Verzeichnis
der Zentralen Beschaffungsstellen und der unter die zentrale
Beschaffung bzw. Beratung fallenden Waren- und Leistungsgruppen**

Senatskanzlei

Dienstsiegel

Senatskommission für das Personalwesen

Papier, Büroartikel

Kopierer- und Vervielfältigungsmaschinen

Adreßbücher

DV-Verbrauchsmaterialien

Anlagen, Geräte und Programme zur automatisierten Datenverarbeitung sowie Zubehör

**Bereitschaftspolizei der
Freien Hansestadt Bremen**

Dienstkleidung

Schutzkleidung ¹⁾

**Krankenhausbetriebe der Freien Hansestadt Bremen
Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße**

Reagenzien, Laborbedarf, Chemikalien für Unterrichtsbedarf

Bremer Hochbaumanagement

Standard-Büromöbel einschließlich Erstausrüstung

Ausrüstung für Innenreinigung ¹⁾

Handfeuerlöscher ¹⁾

Glühlampen und Leuchtstoffröhren einschließlich Erstausrüstung ¹⁾
²⁾

Heizmaterial ¹⁾

Elektro Großgeräte

**Bremer Kommunikationstechnik
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen**

Fernmeldekabel und -leitungen einschl. Verstärker und Modem

Garnituren für Lichtrufanlagen und Zubehör

Feuermeldegeräte und Zubehör

Elektrische Uhren, soweit sie mit dem zentralen Uhrennetz verbunden werden

Personenrufanlagen und -geräte, Sprechanlagen, Funk-, Sende- und Empfangsanlagen, Bürofunkgeräte, Fernsprech-, Verstärker- und sonstige elektroakustische Geräte und Zubehör ¹⁾ ²⁾

Trockenbatterien, Akkumulatoren, Gleichrichter einschl. Zubehör

Geräte für Alarm-, Sicherungs- und Signalanlagen einschl. Zubehör
¹⁾ ²⁾ ³⁾

Bremer Entsorgungsbetriebe (BEB)

Kraftfahrzeuge einschl. Krafträder, Anhänger, Elektrofahrzeuge, serienmäßige Sonderfahrzeuge ⁴⁾

Verbrauchsmaterial für städtische Kfz-Werkstätten

Wartungsverträge für Kfz

Streumittel

Anlage 2

(zu Nr. 4 der Besch0)

Fußnoten

- 1) ausgenommen Bedarf des Hansestadt Bremischen Amtes Bremerhaven
- 2) ausgenommen Bedarf des Hafenamtes
- 3) ausgenommen Bedarf der Polizeidienststellen
- 4) ausgenommen Bedarf der Polizei- und Feuerwehrdienststellen. Sonstige Sonder- bzw. Spezialfahrzeuge werden nach den Bestimmungen für das Kraftfahrwesen der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen (Kr. Best.) von den zuständigen fahrzeughaltenden Dienststellen nur mit Zustimmung der zentralen Beschaffungsstelle beschafft.

**Der Senator für Umweltschutz
und Stadtentwicklung**

Grundsätze zur Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten und Leistungen

Der Schutz unserer Umwelt gehört zu den bedeutsamsten Aufgaben der Gegenwart. Entsprechende Schutzmaßnahmen dürfen sich nicht auf eine kostenaufwendige Entsorgung umweltbelastender Produkte beschränken, sondern müssen nachdrücklich darauf hinwirken, Umweltbelastungen möglichst gar nicht entstehen zu lassen. Umweltschutz in Form von Umweltvorsorge und vorausschauender Umweltgestaltung sind also die vordringlichen Ziele, um Boden, Wasser und Luft als die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

Diese Forderung kann glaubhaft nur vertreten werden, wenn auch die öffentliche Hand in ihrem eigenen Bereich alle Möglichkeiten ausschöpft, um die Umweltbelastungen zu verringern. Eine gute Möglichkeit hierzu bietet sich im Rahmen von Beschaffungen und der Vergabe öffentlicher Aufträge. Durch ein auf die Ziele des Umweltschutzes ausgerichtetes Vergabeverfahren können die öffentlichen Verwaltungen einen entscheidenden Beitrag leisten:

- Die direkte Nachfrage fördert die Entwicklung, Markteinführung und Verbreitung von umweltfreundlichen Produkten und Verfahren, die sonst aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen allein keine ausreichende Chance haben, sich am Markt durchzusetzen.
- Bei umweltbewußtem Einkauf ist das beträchtliche umweltschutzrelevante Nachfragevolumen der öffentlichen Hand in der Lage, den Marktanteil umweltfreundlicher Produkte und deren Konkurrenzfähigkeit wesentlich zu steigern. Dabei sollte es im Interesse einer Verbesserung der lebenswichtigen Umweltbedingungen selbstverständlich sein, auf übersteigerte oder nur optische Qualitätsansprüche an die zu beschaffenden Güter zu verzichten.

Die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) werden deshalb hiermit verpflichtet, bei Beschaffungen Gesichtspunkte der Umweltfreundlichkeit verstärkt zu beachten.

Bei Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sowie bei Teilnahmewettbewerben über Leistungen im VOL-Bereich ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei der Erkundung des Marktes (Bewerberkreises) nach § 4 VOL/A sind auch Ermittlungen darüber anzustellen, welche umweltfreundlichen Lösungen angeboten werden.
2. In den Verdingungsunterlagen oder bei einer Preisanfrage ist darauf hinzuweisen, daß möglichst umweltfreundliche Leistungen (Produkte, Verfahren oder sonstige Leistungen), insbesondere mit dem "Umweltzeichen" ("Blauer Engel") ausgezeichnete Erzeugnisse anzubieten sind. Bei umweltrelevanten Beschaffungen ist gemäß § 17 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A in der Regel von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Nebenangebote oder Änderungsvorschläge zuzulassen.
3. In der Leistungsbeschreibung im Sinne von § 8 VOL/A ist darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Wertung der Angebote und bei der Zuschlagserteilung neben den sonstigen Erfordernissen auch der Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit der Leistung berücksichtigt wird.
In geeigneter Fällen sind Umwelteigenschaften im Wege der funktionalen Leistungsbeschreibung (§ 8, Nr. 2, Abs. 1, Buchst. a VOL/A) vorzugeben. Die funktionale Leistungsbeschreibung gibt jedoch lediglich allgemeine Eigenschaften vor, z. B. "lärmmäßig" nach Vorgabe eines bestimmten Meßverfahrens oder "keine Gefahrstoffe" nach Vorlage der Rezeptur. Daher ist in geeigneten Fällen auf die konstruktive Leistungsbeschreibung zurückzugreifen. Diese konkretisiert die Umweltanforderungen wie z. B. "höchstens 86 dB (A)" (Dezibel als Lärmmaß), "kein Asbest" oder "höchstens 100 mg/KWh Nox (Schadstoffemissionen)".
4. Sofern umweltfreundliche Güter verfügbar sind, ist die Beschaffung als Alternative zu der preisgünstigsten Beschaffung vorzusehen und in der Begründung zum Vergabevorschlag kenntlich zu machen.
5. In geeigneten Fällen ist darauf hinzuweisen, daß die Anlieferung von Produkten in wiederverwendbaren Verpackungen bevorzugt wird. Ggf. sollte das Angebot eine solche (Alternativ-) Möglichkeit aufzeigen und etwaige Preisunterschiede darlegen.
6. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind soweit wie möglich Anbieter von umweltfreundlichen Leistungen - erforderlichenfalls nach einem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 4 und § 4 VOL/A - zu beteiligen.

7. Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote nach § 25 Nr. 3 VOL/A sind bei umweltfreundlichen Leistungen auch die für die Vergabestelle nicht berechenbaren volkswirtschaftlichen Kosteneinsparungen zu berücksichtigen, die durch die umweltschonenden Eigenschaften dieser Leistungen an anderer Stelle entstehen. Infolgedessen gilt ein Angebot über umweltfreundliche Leistungen, das die vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt, auch dann als wirtschaftlicher, wenn sein Preis in tragbarem, auftragsbezogenem Maße über einem preislich günstigeren Angebot ohne oder mit geringeren umweltfreundlichen Eigenschaften liegt. Die Vergabestelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Höhe ein Mehrpreis tragbar ist.
8. Die Umweltfreundlichkeit von Produkten ist am "Umweltzeichen" ablesbar. Das Umweltzeichen wird jedoch nur in solchen Produktbereichen vergeben, von denen Umweltbelastungen ausgehen. Die durch das Umweltzeichen ausgewiesene Umweltfreundlichkeit ist also nicht absolut, sondern relativ zu verstehen. Das Umweltzeichen informiert darüber, daß in den betreffenden Produktbereichen mit Umweltbelastungen zu rechnen ist und weist auf solche Produktentwicklungen hin, die den gleichen Verwendungszweck mit erheblich geringeren Umweltbelastungen erfüllen. Sie sind vom Umweltbundesamt auf wissenschaftlicher Grundlage und durch Expertenanhörung auf ihre Umweltverträglichkeit, aber auch auf ihre Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit eingehend geprüft und begutachtet.

Die bisher ausgezeichneten Produktgruppen ergeben sich aus der Informationsbroschüre "Umweltzeichen - Produktanforderungen, Zeichenanwender und Produkte" - Ausgabe Mai 1993 -, herausgegeben von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., kostenlos zu beziehen vom Umweltbundesamt. Weitere, umfassende Produktinformationen sowie eine aktuelle Entscheidungshilfe für die Beschaffungsstellen der öffentlichen Verwaltung sind dem vom Umweltbundesamt herausgegebenen Handbuch "Umweltfreundliche Beschaffung - Handbuch zur Berücksichtigung des Umweltschutzes in der öffentlichen Verwaltung und im Einkauf", 3. Auflage, Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin, 1993, zu entnehmen.

Weitergehende Auskünfte erteilt der Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung - Ref. Abfallwirtschaft, Altlasten -

§ 55

Öffentliche Ausschreibung

(1) Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Für das Verfahren beim Abschluß von Verträgen kann der Senator für Finanzen einheitliche Richtlinien aufstellen.

VV Zu § 55:

I N H A L T

- Nr. 1 Grundsatz der Vergabe
- Nr. 2 Vergabevorschriften
- Nr. 3 Geltungsbereich der Teile A der VOL und VOB

1. Grundsatz der Vergabe

- 1.1 Lieferungen und Leistungen sind öffentlich auszu-schreiben, damit die verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen des Wettbewerbs wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- 1.2 Eine öffentliche Ausschreibung liegt vor, wenn im vorgeschriebenen Verfahren eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufgefordert wird, Angebote für Lieferungen und Leistungen einzureichen.

- 1.3 In welchen Fällen von einer öffentlichen Ausschreibung nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände abgesehen werden soll, ist in den nach Nr. 2 für die Vergabe maßgebenden Vorschriften geregelt.

2. Vergabevorschriften

- 2.1 Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind insbesondere anzuwenden:
 - 2.1.1 Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - 2.1.2 Verdingungsverordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
 - 2.1.3 Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
 - 2.1.4 Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen.
- 2.2 Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der VOL und VOB sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind vor ihrem Erlass vom Senator für Finanzen mit den fachlich zuständigen Senatoren abzustimmen.

3. Geltungsbereich der Teile A der VOL und VOB

In den Bewerbungsbedingungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen bzw. von Bauleistungen (VOL Teil A und VOB Teil A) nicht

Vertragsbestandteil werden und den Bietern kein klagbares Recht auf Anwendung dieser Bestimmungen geben; sie tragen lediglich den Charakter von Dienstanweisungen an die Beschaffungsstellen.